



Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Schwarzwald – Baar – Kreis

Satzung über die Veränderungssperre für das gesamte Bebauungsplangebiet

„Stadtzentrum Baublock 2.10., Marktplatz/Bismarckstraße,
1.Änderung und Erweiterung“
in Furtwangen im Schwarzwald

Aufgrund § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

10. November 2020

folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Stadtzentrum Baublock 2.10., Marktplatz/Bismarckstraße, 1.Änderung und Erweiterung“ im Stadtbezirk Furtwangen, eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem vom Amt für Planen-Bauen-Technik am 28.10.2020 gefertigten Lageplan dargestellt, welcher als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Furtwangen:

Flst. Nrn.: 629/3, 128, 127, 125, 123/4, 124, 123/5, 123, 122/1, 121/1, 120/1, 85, 84, 81/3, 81/18, 81/16, 81/17, 81/2, sowie Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn.: 129/1, 129, 119/1, 93, 117/1, 81, 81/19, 81/23, 93/18

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt (Bregtalkurier) in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 **Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt nach Maßgabe des § 17 BauGB zwei Jahre.

Furtwangen im Schwarzwald, den 10.11.2020

Josef Herdner
Bürgermeister